

Datenaustausch zwischen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr

Dirk Pohl-Schönmehl, Universität Hamburg

Übersicht

- I. aktuelle politische und gesetzgeberische Überlegungen
- II. grundrechtlicher Rahmen
- III. Anlass und Zielsetzung (legitimer Zweck)
- IV. gefühlte (Un)Sicherheit? (Eignung und Erforderlichkeit)
- V. Hessen und Niedersachsen: Umsetzungsvorschläge und Kritik

I. aktuelle politische und gesetzgeberische Überlegungen

- Carsten Linnemann (Generalsekretär der CDU im Deutschlandfunk):
„Ich meine, wir haben große Raster angelegt für Rechtsextremisten, für Islamisten, aber offenkundig nicht für psychisch kranke Gewalttäter. Und das ist einfach ein großes Defizit in Deutschland... Es reicht nicht aus Register anzulegen für Rechtsextremisten und Islamisten, sondern in Zukunft sollte das auch für psychisch Kranke gelten.“
- Überarbeitungen der PsychKHG Niedersachsen und Hessen
- Vernetzungsprojekte in Hamburg und NRW

II. Grundrechtlicher Rahmen

- Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG: Informationelle Selbstbestimmung
- Primärrecht: Art. 7, 8 GrCH, Art. 16 Abs. 1 AEUV
- Sekundärrechtliche Konkretisierungen in DSGVO und JIRL
 - Art. 10 JI-RL: Verarbeitung von insb. Gesundheitsdaten, wenn „**unbedingt** erforderlich“
- Art. 3 GG: Ungleichbehandlung erkrankter Personen

III. Anlass und Zielsetzung

Vorfall im Mai 2025 in Hamburg

- Messerangriff am 23.5.25 am Hbf Hamburg
- 15 vollendete, gefährliche Körperverletzungen
- 21 versuchte Totschläge
- → Legitimer Zweck: Abwehr von Gefahren für hochrangige Rechtsgüter (Leib und Leben)

St. Georg

16.10.2025 / 14:56

Nach mehrfachem Messerangriff am Hauptbahnhof: Frau soll dauerhaft in Psychiatrie

Lydia S. wurde während der Messer-Attacke von Passanten überwältigt und kurz darauf von der Polizei festgenommen. Ein Gericht ordnete damals bereits die Unterbringung in einer Psychiatrie an. Die Frau leidet laut Staatsanwaltschaft an einer „mit Realitätsverkenneung einhergehenden paranoiden Schizophrenie“.

[...]

Auch vor dem Messerangriff am Hauptbahnhof war sie bereits mehrfach auffällig geworden, doch nach kurzen Aufenthalten in Kliniken wurde sie immer wieder entlassen.

Quelle:

<https://www.mopo.de/hamburg/nach-messerangriff-am-hauptbahnhof-lydia-s-soll-dauerhaft-in-psychiatrie/>

IV. Gefühlte (Un)Sicherheit?

PKS 2024

- weiblich gelesene Täterin
- psychische Erkrankung

-> geeignet und erforderlich?

- Weibliche Tatverdächtige gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen: $10443/73815 = 14 \%$
- Anteil unter Einfluss harter Drogen: 4,6 %
- Anteil Tatverdächtige unter Alkoholeinfluss 19,7 %
- Anteil bereits bekannte Täter: 62,3 %

- PKS enthält keine Angaben zur psychischen Erkrankung
- Methodik: Polizeiliche Vorgangstatistik, keine Verurteilungstatistik
- Belastbare Angaben dazu liegen zu dem Zeitpunkt idR noch nicht vor

Quellen:

- PKS 2024 , T20, Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht, Schlüssel 222110
- PKS 2024, T22, sonstige Angaben zu Tatverdächtigen, Schlüssel 222110

IV. Gefühlte (Un)Sicherheit?

NEMESIS (Netherlands Mental Health Survey and Incidence Study)

Rohdaten:

- Bipolare Störung: 9-fach häufigere Gewaltdelikte
- Alkoholabhängigkeit: 13-fach häufigere Gewaltdelikte
- 50 % höhere Häufigkeit von Gewaltdelikten bei psychisch Erkrankten

Bereinigung:

- Herausrechnung bekannter Risikofaktoren für Gewalttaten:
 - U.a. körperlicher Missbrauch, negative Lebensereignisse, fehlende soziale Unterstützung
 - Bipolar, Alkoholabhängig: 4-fach häufiger
 - Gesamt: 20 % weniger körperliche Gewalttaten als Allgemeinbevölkerung

Innerhalb der Gruppe der Erkrankten noch einmal extreme Unterschiede nach Behandelten/Unbehandelten!

Quelle:

Zusammenfassung bei <https://www.aerztezeitung.de/Medizin/Ein-Risikofaktor-fuer-Gewalttaten-303442.html>

V. Konkrete Umsetzungen

[Hessen Drs. 21/3188 v. 3.12.2025](#)

„Änderung des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes“

[Nds. Drs. 19/9722 v. 26.1.2026](#)

„Gesetz zur Regelung von Hilfen für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Niedersachsen“

- Umfang der Verarbeitung: Übermittlung an die Polizei, nicht an alle Sicherheitsbehörden
- Tatbestandsvoraussetzungen für die Übermittlung:
 - Anknüpfungspunkt ist nicht das isolierte Vorliegen einer psychischen Erkrankung
 - Übermittlung lediglich von Datensätzen zu Personen, die bereits untergebracht waren + weitere Tatbestandsvoraussetzungen

V. Konkrete Umsetzungen

Eingriffsschwelle für die Unterbringung

Unterbringung:

- Hessen: erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter kann nicht anders abgewendet werden
- Niedersachsen: gegenwärtige, erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter oder erhebliche Gefahr für Leib und Leben

V. Konkrete Umsetzungen

Eingriffsschwelle für die Übermittlung nach Entlassung

Übermittlung Hessen: “sind zu übermitteln”

- Unterbringung wegen Fremdgefährdung
- Ohne ärztliche Weiterbehandlung erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter

V. Konkrete Umsetzungen

Eingriffsschwelle für die Übermittlung nach Entlassung

Übermittlung Niedersachsen

Kann übermitteln:

- Ohne ärztliche Weiterbehandlung
- erhebliche Gefahr für hochrangige Rechtsgüter
- Konkrete Anhaltspunkte, dass notwendige Behandlung nicht wahrgenommen wird

Soll übermitteln:

- Zusätzl.: Unterbringung wegen erheblicher Fremdgefährdung

Muss übermitteln:

- Zusätzl.: erhebliche Fremdgefährdung hat im zurückliegenden Jahr bereits zur Schädigung Dritter geführt.

Fazit & Diskussion

- Praktischer Nutzen?
- Alternativen?